

- 5) **Manuale iuris ecclesiastici.** In usum clericorum praesertim illorum, qui ad ordines religiosos pertinent. Auctore Dr M. Prümmer O. Pr. Zweite Auflage. gr. 8° (LII u. 700). M. 35.—, geb. M. 40.—.

Prümmer will in der Neuauflage seines zuerst 1909 erschienenen Handbuchs eine vollständige, schulgemäße Darstellung des geltenden Kirchenrechtes im engsten Anschluß an den neuen Kodez bieten. Darum ist die Stoffeinteilung des neuen Gesetzbuches bis ins kleinste beibehalten, die Titel und Kapitel folgen mit denselben Nummern und Ueberschriften wie im Kodez, selbst das Sachregister ist wörtlich aus dem Kodez herübergenommen. Die Darstellung ist wesentlich rechtsdogmatisch, in Fragen und Antworten nach Katechismusart gefaßt. Doch wird die Geschichte der wichtigeren Rechtsinstitute und wie und da eine dogmatische oder ethische Grundlegung an Ort und Stelle vorangegangen. Vorangestellt ist ein Verzeichnis der bedeutenderen Kirchenrechtsschriftsteller und ihrer Werke. Von Literaturangaben zu den einzelnen Abschnitten ist abgesehen. Das Buch will vor allem ein Schulbuch sein. Als solches ist es vortrefflich. Uebersichtlichkeit und Klarheit sind mit Kürze und Vollständigkeit glücklich vereint. Es ist der schulgemäß hergerichtete Kodez. Die Ausstattung ist tadellos.

Linz.

Dr W. Großam.

- 6) **Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für Orden und Kongregationen.** Von Augustin Arndt S. J., Professor der Theologie in Weidenau. Zweite unter Berücksichtigung des Codex Juris Canonici neu bearbeitete Auflage (X u. 211). Paderbon 1919, Ferdinand Schöningh. Geb. M. 3.60.

Ein kleines, sehr zu empfehlendes Büchlein. Mit vielem Fleiß hat der Verfasser in Kürze alle Bestimmungen über das Recht der Religiosen gesammelt. Die Hauptsache liefert natürlich der neue Kodez, dessen Erscheinen eine völlige Umarbeitung der ersten Auflage nötig machte, aber es ist auch vieles von früheren Verordnungen sehr gut verwertet, was dem alten Praktiker, der schon für so manche Frauenkongregation die Statuten entworfen hat, nützlich schien. So sind die für die Gründung von neuen Kongregationen veröffentlichten Normen vom 28. Juli 1901 fleißig benutzt (z. B. S. 9, 10, 110 u. s. w.) und ebenso auch andere früher gegebene Bestimmungen (z. B. über den Ritus der Gelübdeablegung S. 35), die entweder noch bindend oder doch als Richtlinien nützlich sind. Hier und da merkt man die häufige Beschäftigung mit Frauenkongregationen aus dem Stil heraus, z. B. wenn dem Verfasser auch bei Bestimmungen, die für alle gelten der Ausdruck „Schwester“ unterläuft (vgl. S. 34). In das Werkchen sind auch die einschlägigen Sätze aus dem Prozeß- und Strafrecht ganz kurz, aber gut hinein verarbeitet. Die Abteilung über Tertiaren und fromme Vereine enthält einiges über die diesen zukommenden Ablässe und sogar die Formel für die Generalabsolution, was für alle Beichtväter von Tertiaren nützlich ist.

Ein Wunsch für eine dritte Auflage möge erlaubt sein. Es wäre gut, auf S. 23 zur Bestimmung über die Dauer des Noviziates hinzuzufügen, daß die alte Regel: „Dies ultimus coepus pro completo habeatur“ nach can. 34 auf das Noviziat nicht anwendbar ist. Die kurze Erfahrung seit Erscheinen des Kodez hat bereits gezeigt, daß es gut ist, darauf aufmerksam zu machen, damit nicht viele in Gefahr kommen, die Gelübde ungültig abzulegen. Ein gutes alphabetisches Sachregister würde das Nachschlagen ungemein erleichtern.

Innsbruck.

Univ.-Prof. P. Führich S. J.